Landesorganisationsstatut

der

Wir Niederösterreicherinnen-ÖVP Frauen

I. HAUPTSTÜCK

WIR NIEDERÖSTERREICHERINNEN-ÖVP FRAUEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Wesen der Wir Niederösterreicherinnen-ÖVP Frauen

(1) Die Wir Niederösterreicherinnen-ÖVP Frauen, im Folgenden kurz Wir NÖinnen genannt, ist eine Teilorganisation der NÖ-Volkspartei. Die Wir NÖinnen vereinigt Frauen aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der ÖVP bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.

(2) Die Wir NÖinnen bekennen sich daher, wie die ÖVP, zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus.
Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung, und sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.

(3) Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der Wir NÖinnen werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.

(4) Als selbständige Organisation obliegt den Wir NÖinnen die Werbung von Mitgliedern, ihre Betreuung und Vertretung. Darüber hinaus betreuen und vertreten sie alle in der ÖVP organisierten Frauen in allgemein-politischer Hinsicht.

§ 2 Rechtliche Stellung und Wirkungsbereich

(1) Die Wir NÖinnen haben Rechtspersönlichkeit und sind sowohl wirtschaftlich als auch finanziell selbständig. Sie haben ihren Sitz in der Landeshauptstadt St. Pölten, Ferstlergasse 4. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Niederösterreich.

§ 3 Organisatorische Gliederung

(1) Dieses vom Landestag der Wir NÖinnen beschlossene Statut gilt für alle territorialen Bereiche und alle Organe der Wir NÖinnen in Niederösterreich.

(2) Dieses Organisationsstatut der Wir NÖinnen beruht auf dem Bundesorganisationsstatut der Öst. Frauenbewegung, angeglichen an das Landesparteiorganisationsstatut der NÖ-Volkspartei.

§ 4 Aufgaben und Ziele

(1) Aktivierung des politischen Interesses der niederösterreichischen Frauen durch Information und durch die im Rahmen der Wir NÖinnen und NÖ-VP gebotenen Möglichkeiten zu politischer Arbeit und Bildung.

(2) Vertretung der politischen und organisatorischen Interessen und Forderungen der Wir NÖinnen in allen Gremien der Partei.

(3) Mitwirkung an Meinungsbildung und Entscheidungsprozessen in der Öffentlichkeit und innerhalb der Partei, insbesondere bei der Kandidatenaufstellung.

(4) Koordination der allgemein-politischen Tätigkeit aller Frauengruppen der Teilorganisationen der ÖVP.

(5) Persönlichkeitsbildung sowie politische Schulung und Bildung der Mitglieder, Funktionärinnen und Mandatarinnen der Wir NÖinnen.

§ 5 Nahestehende Verbände

(1) Wir NÖinnen haben keine nahestehende Verbände.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wir NÖinnen kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat, sich zu den Wir NÖinnen und den Grundsätzen der ÖVP bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schließt die Mitgliedschaft bei den Wir NÖinnen aus.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung zu den Wir NÖinnen (eigenhändige Unterschrift). Um die Einladungsfrist zu Organtagen einhalten zu können, muss die Beitrittserklärung 14 Tage vorher in der Landesgeschäftsstelle (per Post, Fax, E-Mail) eingelangt sein.

(3) Als fördernde Mitglieder können Organisationen und Einzelpersonen den Wir NÖinnen angehören, auch aus EU-Ländern, die die Grundsätze der ÖVP bejahen und Ziele der Wir NÖinnen unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft zu den Wir NÖinnen ist vom Tage der Beitrittserklärung an wirksam, sofern sie nicht binnen drei Monaten durch den Landesvorstand abgelehnt wird. Die Mitgliedschaft auch bei anderen Teilorganisationen ist zulässig.

(5) Der Gemeinde- bzw. Ortsvorstand der Wir NÖinnen führt die Kartei ihrer Mitglieder. Er gibt einmal jährlich Namen und Adressen seiner Mitglieder der Landesorganisation bekannt. Die Landesorganisation der Wir NÖinnen trägt für die Evidenzhaltung und für die Betreuung der Mitglieder in allen Organisationen der Wir NÖinnen die oberste Verantwortung.

(6) Die Mitgliedschaft bei den Wir NÖinnen bedeutet zugleich die Mitgliedschaft bei der NÖ-Volkspartei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder wirken aktiv an den im Statut festgesetzten Aufgaben der Wir NÖinnen mit und setzen sich für die Ziele der ÖVP ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen des Statuts teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der Wir NÖinnen und der ÖVP, dem Aufbau der Organisation der Wir NÖinnen (§ 4 u. § 5) und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

(3) Männer können fördernde Mitglieder werden

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. mit dem Tode
2. durch Erklärung des Austrittes
3. durch Beitritt zu einer anderen politischen Partei
4. durch rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt
5. durch Ausschluss bei parteischädigendem Verhalten

(2) Über den Ausschluss entscheidet das Wir NÖinnen Landespräsidium.

§ 9 Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der die Mitgliedschaft zu den Wir NÖinnen

ausweist.

3. Abschnitt: Organisatorischer Aufbau

§ 10 Territoriale Organisationsbereiche

(1) Die territorialen Organisationsbereiche der Wir NÖinnen sind:

1. die Landesorganisation
2. die Bezirksorganisation in jedem politischen Bezirk mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut
3. die Teilbezirksorganisation in jedem Gerichtsbezirk und in Städten mit eigenem Statut; Ausnahmen hievon bestimmt der Landesvorstand
4. die Gemeindeorganisation in jeder Gemeinde; in Städten führt die Gemeindeorganisation die Bezeichnung Stadtorganisation
5. die Ortsorganisation

(2) Die Gemeindeorganisation soll in Ortsorganisationen gegliedert werden, wenn dies aufgrund der Struktur zweckmäßig ist. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Bezirksvorstand im Zweifelsfall der Landesvorstand.

(3) Die Organe der unter Abs. 1 und 2 angeführten Organisationen werden gewählt.

§ 11 Aufbau

Die Organe der territorialen Organisationsbereiche der Wir NÖinnen sind:

1. Landesorganisation

a) Landestag
b) Landespräsidium
c) Landesvorstand

2. Bezirksorganisation

a) Bezirkstag
b) Bezirksvorstand

3. Teilbezirksorganisation

a) Teilbezirkstag
b) Teilbezirksvorstand

4. Gemeindeorganisation

a) Gemeindetag
b) Gemeindevorstand

5. Ortsorganisation

a) Ortstag
b) Ortsvorstand

§ 12 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode aller Organe der Wir NÖinnen und gewählter Funktionärinnen beträgt fünf Jahre. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Funktionsperiode der Organe der Landesorganisation ist in besonderen Fällen zulässig. Ein diesbezüglicher Beschluss ist durch den Landesvorstand zu fassen. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung oder die Dauer der Verlängerung ausdrücklich zu bestimmen.

(2) Jede Funktion, welche innerhalb einer laufenden Funktionsperiode angetreten wird, endet mit deren Ablauf.

(3) Die Funktionsperiode aller Organe und Funktionärinnen endet mit der Konstituierung (Neubestellung). Die Konstituierung des neu gewählten Organs hat unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Neuwahl, zu erfolgen.

(4) Wird der Organtag nicht rechtzeitig abgehalten oder erfolgt die Konstituierung des neu gewählten Organs nicht innerhalb des im Abs. 3 vorgesehenen Zeitraumes, setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Nachfrist, verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf das übergeordnete Organ über.

(5) Der Landesvorstand, der Bezirks-, Gemeinde- oder Ortsvorstand hat die Möglichkeit, eine Ehrenobfrau mit beratender oder beschließender Stimme zu nominieren und zu beschließen (Festhaltung im Protokoll).

§ 13 Verhältnis der Organe zueinander

(1) Beschlüsse eines Organs der Wir NÖinnen sind für die nachgeordneten Wir NÖinnen Organe bindend und müssen von diesen durchgeführt werden.

(2) Jedes Organ verständigt das ihm übergeordnete rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen. Die Obfrau oder eine ihrer Stellvertreterinnen ist berechtigt, an den Sitzungen und Tagungen nachgeordneter Organe teilzunehmen. Dieser kommt beratende Stimme zu.

(3) Die Parteiobfrau /der Parteiobmann des jeweiligen territorialen Bereiches ist zu den statutenmäßig vorgesehenen Organtagen der Wir NÖinnen einzuladen.

II. HAUPTSTÜCK

ORGANE DER LANDESORGANISATION

1. Abschnitt: Landestag

§ 14 Einberufung

(1) Der Landestag ist das oberste willensbildende Organ der Wir NÖinnen. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes von der Landesleiterin einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.
(2) Der ordentliche Landestag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Landesorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfrist eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Landestages sowie seine Tagesordnung werden vom Landesvorstand bestimmt.
(3) Ein außerordentlicher Landestag hat über Beschluss des Landesvorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens sieben Bezirksorganisationen innerhalb von drei Monaten zusammenzutreten. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landestages hat die Gründe zu enthalten, deretwegen er einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
(4) Die Delegierten sind zum Landestag spätestens zehn Tage vor dessen Abhaltung - unter Anschluss der Tagesordnung - einzuladen. Bei Einladung im Postwege hat die Aufgabe derselben spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Die Übermittlung von Einladungen per E-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig.

§ 15 Zusammensetzung

(1) Delegierte mit beschließender Stimme sind:
1. die Landesleiterin
2. ihre Stellvertreterinnen
3. die Landesfinanzreferentin
4. die Landesgeschäftsführerin
5. die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes
6. die den Wir NÖinnen angehörenden Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretärinnen sowie die Mitglieder der Landesregierung
7. die den Wir NÖinnen angehörenden Abgeordneten zum Nationalrat und NÖ Landtag sowie die Mitglieder des Bundesrates
8. die Vertreterinnen der territorialen Gliederungen der Wir NÖinnen
   a) die Bezirksleiterinnen und ihre Stellvertreterin(nen)
   b) die Teilbezirksleiterinnen
9. die vom Bezirksvorstand zu nominierenden Delegierten, und zwar je eine Delegierte für angefangene 70 ordentliche Mitglieder, mindestens jedoch fünf Delegierte pro Bezirk, wenn der betreffende Bezirksbereich seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesorganisation nachweislich und zur Gänze entsprochen hat. Dem vorstehend festgelegten Kreis der Delegierten sollen die Gemeinde- und Ortsleiterinnen, soferne sie nicht aufgrund einer anderen Funktion delegiert sind, nach Tunlichkeit angehören
10. die Finanzprüferinnen
11. die Mitglieder der Landesschiedskommission

(2) Delegierte mit beratender Stimme sind:

1. Direktmitglieder, die nicht aufgrund ihrer Funktion Delegierte mit beschließender Stimme sind

(3) Gäste werden über Beschluss des Landespräsidiums eingeladen

(4) Die Delegierten sind der Landesleiterin bis spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§ 16 Aufgaben

Dem Landestag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für die Landestage näher beschriebenen Aufgaben, insbesondere:

1. Die Beschlussfassung über die Grundlinien der politischen Arbeit der Wir NÖinnen, das Landesorganisationsstatut, die Geschäftsordnung für den Landestag, sowie über die an den Landestag gerichteten Anträge. Für Beschlüsse des Landestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Landesleiterin. Beschlüsse über das Landesorganisationsstatut bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
2. Die Beschlussfassung über den schriftlichen Bericht des Landesvorstandes betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der Länderorganisation, den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellungen und Anträge der Landesfinanzprüfer sowie allfällige weitere Berichte.

3. Die Wahl der Landesleiterin, ihrer Stellvertreterinnen und der Landesfinanzreferentin.

4. Die Wahl von zwei Finanzprüferinnen

5. Die Wahl der Landesschiedskommission

§ 17 Anträge

(1) Anträge zum Landestag müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Landestages im Landessekretariat einlangen. Diese Frist kann in besonderen Fällen vom Landesvorstand verkürzt werden.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. der Landesvorstand
2. die Bezirks- und
3. die Teilbezirksvorstände
4. mindestens 50 Delegierte zum Landestag

(3) Tagesordnungspunkte, die in der vom Landesvorstand vor Beginn des Landestages festgesetzten Tagesordnung nicht enthalten sind, können vom Landestag nur dann behandelt werden, wenn dies vom Landesvorstand oder von mindestens 50 Delegierten schriftlich beantragt wird und der Landestag diesen Verhandlungsgegenständen die Dringlichkeit zuerkennt. Wird eine Änderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, ist hierfür die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

2. Abschnitt: Landespräsidium

§ 18 Einberufung

(1) Das Landespräsidium wird von der Landesleiterin nach Bedarf und Dringlichkeit einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.

(2) Die Mitglieder des Landespräsidiums sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Anschluss der Tagesordnung, einzuladen. Bei Einladung am Postweg hat die Aufgabe derselben spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Die Übermittlung von Einladungen per E-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig.

(3) Es besteht auch die Möglichkeit, Umlaufbeschlüsse per Telefon oder E-Mail einzuholen.

§ 19 Zusammensetzung

(1) Dem Landespräsidium gehören an:

1. die Landesleiterin
2. ihre Stellvertreterinnen
3. die Landesfinanzreferentin
4. die Landesgeschäftsführerin

(2) Die Landesleiterin kann zur Beratung des Landespräsidiums Experten beiziehen.

§ 20 Aufgaben

(1) Dem Landespräsidium obliegt insbesondere:

1. die Besorgung der laufenden Geschäfte des Landesvorstandes
2. die Behandlung aktueller politischer Fragen
3. die Koordinierung der Tätigkeit mit der Landesparteiorganisation, den nachgeordneten Wir NÖinnen Organisationen und nahestehenden Verbänden
4. die Erlassung von Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Dienstnehmerinnen der Landesorganisation
5. die Beschlussfassung in personellen Angelegenheiten der mit Leitungsbefugnis betrauten Dienstnehmerinnen des Landessekretariates
6. die Reihung der Kandidatinnen zwecks Nominierung für die Wahl zum Nationalrat, Bundesrat und NÖ Landtag
7. die Beschlussfassung in all jenen personellen Angelegenheiten, in denen den Wir NÖinnen über Aufforderung der Landesparteiorganisation ein Vorschlagsrecht zukommt
8. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens, die Genehmigung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses
9. der Ausschluss von Mitgliedern
10. die Wiederaufnahme von Mitgliedern

(2) Das Landespräsidium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreten des Landesvorstandes eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne welche den Wir NÖinnen ein Nachteil entstünde.

Abschnitt: Landesvorstand

§ 21 Einberufung

(1) Der Landesvorstand tagt unter dem Vorsitz der Landesleiterin und tritt vierteljährlich mindestens einmal zusammen.

(2) Weiters hat der Landesvorstand auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder binnen vier Wochen zusammenzutreten.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Anschluss der Tagesordnung, einzuladen. Bei Einladung am Postweg hat die Aufgabe derselben spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Die Übermittlung von Einladungen per E-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig.

§ 22 Zusammensetzung

(1) Dem Landesvorstand gehören an:

1. die Landesleiterin
2. ihre Stellvertreterinnen
3. die den Wir NÖinnen angehörenden Mitglieder der NÖ Landesregierung und des Präsidiums des NÖ Landtages
4. die Landesfinanzreferentin
5. die Landesgeschäftsführerin
6. die gewählten Bezirksleiterinnen der Wir NÖinnen

(2) Die Landesleiterin kann zur Beratung des Landesvorstandes Experten beiziehen.

(3) Scheidet eines der genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat der Landesvorstand eine Nachfolgerin für den verbleibenden Teil der Funktionsperiode zu bestellen.

§ 23 Aufgaben

(1) Der Landesvorstand vollzieht die Beschlüsse des Landestages und entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen der Wir NÖinnen vorbehalten sind. Der Landesvorstand beschließt über die Haltung der Wir NÖinnen zu den aktuellen politischen Fragen und über die notwendigen Aktionen. Er beauftragt das Landespräsidium mit der Durchführung der laufenden Geschäfte und beschließt über dessen Berichte.

(2) Im Besonderen hat der Landesvorstand folgende weitere Aufgaben:

1. die Einberufung des Landestages, die Erstellung der Tagesordnung desselben und die Vorlage des politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes an den Landestag
2. die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Landestag zu wählenden Funktionärinnen
3. die Nominierung der Delegierten zum Bundestag und zum Landesparteitag
4. die Berichterstattung an den Landestag über die Durchführung seiner Beschlüsse und über die Erledigung der dem Landesvorstand zugewiesenen Anträge
5. die Einsetzung vorbereitender Ausschüsse für den Landestag
6. die Bestellung der Vorsitzenden der Ausschüsse der Landesorganisation
7. die Beratung für die Nominierung von Kandidatinnen für die Wahl zum Nationalrat, Bundesrat und NÖ Landtag
8. die Bestellung der Landesgeschäftsführerin über Vorschlag der Landesleiterin für die Dauer einer Funktionsperiode. Die vorzeitige Abberufung aus dieser Funktion bedarf einer Zweidrittelmehrheit, wobei zumindest drei Viertel der Mitglieder des Landevorstandes anwesend sein müssen.
9. die Beschlussfassung über die Aufgaben bei einer Urabstimmung aller Mitglieder – siehe § 24
10. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Gerichtsordnung der Wir NÖinnen

11. die Anerkennung von nahestehenden Verbänden und die Beschlussfassung über die Zahl der Vertreterinnen beim Landestag
12. die Genehmigung von Ausnahmen
13. die Vollziehung der Beschlüsse des Landestages
14. die Aberkennung von Funktionen
15. die Beschlussfassung über die Verkürzung oder Verlängerung der Funktionsperiode

4. Abschnitt: Mitgliederbefragung

§ 24 Urabstimmung

Gemäß § 26, Landesparteiorganisationsstatut, kann über Vorschlag des Landesparteipräsidiums und auf Beschluss des Landesparteivorstandes zu wichtigen Fragen eine Abstimmung unter den NÖ-VP Mitgliedern durchgeführt werden. Die Abstimmung ist so abzuhalten, dass jedem Mitglied die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben ist.

III. HAUPTSTÜCK

ORGANE DER BEZIRKSORGANISATION

1. Abschnitt: Bezirkstag

§ 25 Einberufung

(1) Der Bezirkstag wird über Beschluss des Bezirksvorstandes von der Bezirksleiterin mindestens alle fünf Jahre einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.

(2) Der ordentliche Bezirkstag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Bezirksorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfrist eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Bezirkstages sowie seine Tagesordnung werden vom Bezirksvorstand bestimmt.

(3) Ein außerordentlicher Bezirkstag hat über Beschluss des Landespräsidiums, der Bezirksleitung oder über schriftlichen Antrag von mindestens zwei Teilbezirksorganisationen innerhalb von sechs Wochen zusammenzutreten. In Bezirken mit weniger als drei Teilbezirksorganisationen hat ein außerordentlicher Bezirkstag auch dann zusammenzutreten, wenn dies von einem Drittel der Gemeinde- und Ortsvorstände verlangt wird. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages hat die Gründe zu enthalten, deretwegen er einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.

(4) Die Delegierten sind zum Bezirkstag spätestens 10 Tage vor dessen Abhaltung, unter Anschluss der Tagesordnung, einzuladen. Erfolgt die Einladung im Postwege, hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Die Übermittlung von Einladungen per E-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig.

§ 26 Zusammensetzung

(1) Dem Bezirkstag gehören mit beschließender Stimme an:

1. die Bezirksleiterin
2. ihre Stellvertreterinnen
3. die Bezirksfinanzreferentin
4. die Finanzprüferinnen
5. die gemäß § 29 gewählten - höchstens 10 - Mitglieder der Gemeinde- und Ortsgruppen
6. die Teilbezirksleiterinnen
7. die den Wir NÖinnen angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesregierung und die Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften, die in dem betreffenden Bezirk einen ordentlichen Wohnsitz haben
8. die im Einvernehmen mit dem Teilbezirksvorstand nominierten Delegierten des Bezirkes und zwar je eine Delegierte für angefangene 30 Mitglieder. Sollten keine Teilbezirksvorstände gewählt sein, besteht die Möglichkeit, alle Mitglieder des Bezirkes einzuladen oder je eine Delegierte für angefangene 10 Mitglieder pro Gemeinde- und Ortgruppe.
9. die Gemeinde- und Ortsleiterinnen

(2) Dem Bezirkstag gehören mit beratender Stimme an:

1. eine Vertreterin der Landesorganisation
2. eine Vertreterin jeder Teilorganisation und jedes nahestehenden Verbandes ist möglich

(3) Die zu nominierenden Delegierten sind der Bezirksleiterin bis spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§ 27 Aufgaben

Dem Bezirkstag obliegt:

1. die Wahl der Bezirksleiterin
2. die Wahl ihrer Stellvertreterinnen
3. die Wahl der Bezirksfinanzreferentin
4. die Wahl von zwei Bezirksfinanzprüferinnen
5. die Wahl von weiteren - höchstens 10 - Mitgliedern aus den Gemeinde- und Ortsgruppen

2. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 28 Einberufung

(1) Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksleiterin mindestens viermal jährlich einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.
(2) Auf schriftliches Verlangen des Landespräsidiums oder mindestens einem Drittel der Teilbezirks-, Gemeinde- und Ortsvorstände oder von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder hat der Bezirksvorstand binnen vier Wochen zusammenzutreten.

(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Anschluss der Tagesordnung, einzuladen. Bei Einladung am Postweg hat die Aufgabe derselben spätestens zwei Wochen vor Beginn zu erfolgen. Die Übermittlung von Einladungen per E-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig.

§ 29 Zusammensetzung

(1) Dem Bezirksvorstand gehören an:

1. die Bezirksleiterin
2. ihre Stellvertreterinnen
3. die Bezirksfinanzreferentin
4. die Bezirksfinanzprüferinnen
5. die Leiterinnen der Teilbezirke
6. weitere - höchstens 10 - gewählte Mitglieder der Gemeinde- und Ortsgruppen
7. die den Wir NÖinnen angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesregierung und Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften, die in dem betreffenden Bezirk einen ordentlichen Wohnsitz haben
8. die Gemeinde- und Ortsleiterinnen

(2) Die Bezirksleiterin kann zur Beratung dem Bezirksvorstand Experten beiziehen.

(3) Scheidet eines der genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat der Bezirksvorstand eine Nachfolgerin für den verbleibenden Teil der Funktionsperiode zu bestellen.

(4) Bei Unklarheiten tritt das nächst höhere Gremium, schlussendlich der Landesvorstand, zur Klärung zusammen.

§ 30 Aufgaben

Dem Bezirksvorstand obliegt:

1. die Vollziehung der Beschlüsse des Bezirkstages und die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
2. die Beobachtung der politischen Situation im Bezirk und die Beratung darüber, sowie die

Weitergabe von Anregungen und Stellungnahmen an den Landesvorstand

3. die Koordinierung und Hilfestellung bei politischen und organisatorischen Tätigkeiten der nachgeordneten Organe und der Funktionärinnen
4. die Übermittlung der Vorschläge der Kandidatinnen für die Wahl zum Nationalrat, Bundesrat und NÖ Landtag an den Landesvorstand
5. die Berichterstattung an den Bezirkstag über die Vollziehung seiner Beschlüsse und über die Erledigung der dem Bezirksvorstand zugewiesenen Anträge
6. die Vorbereitung des politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes für den Bezirkstag
7. die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Bezirkstag zu wählenden Funktionärinnen
8. die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
9. die Wahl von - höchstens 10 - Mitgliedern aus den Gemeinde- und Ortsgruppen

IV HAUPTSTÜCK

ORGANE DER TEILBEZIRKSORGANISATION

1. Abschnitt: Teilbezirkstag

§ 31 Einberufung

(1) Der Teilbezirkstag wird über Beschluss des Teilbezirksvorstandes von der Teilbezirksleiterin mindestens alle fünf Jahre einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.

(2) Der ordentliche Teilbezirkstag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Teilbezirksorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Teilbezirkstages sowie seine Tagesordnung werden vom Teilbezirksvorstand bestimmt.
(3) Ein außerordentlicher Teilbezirkstag hat über Beschluss des Landespräsidiums, des Bezirksvorstandes, des Teilbezirksvorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeinde- und Ortvorstände innerhalb von sechs Wochen zusammenzutreten. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Teilbezirkstages hat die Gründe zu enthalten, deretwegen er einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
(4) Die Delegierten sind zum Teilbezirkstag spätestens 10 Tage vor dessen Abhaltung, unter Anschluss der Tagesordnung, einzuladen. Bei Einladung im Postwege hat die Aufgabe derselben spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Die Übermittlung von Einladungen per E-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig.

§ 32 Zusammensetzung

(1) Dem Teilbezirkstag gehören mit beschließender Stimme an:

1. die Teilbezirksleiterin
2. ihre Stellvertreterinnen
3. die Teilbezirksfinanzreferentin
4. die Teilbezirksfinanzprüferinnen
5. die gemäß § 35 gewählten - höchstens 10 - Mitglieder der Gemeinde- und Ortsgruppen
6. die Gemeinde- und Ortsleiterinnen
7. die den Wir NÖinnen angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesregierung und Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften, die in dem betreffenden Teilbezirk einen ordentlichen Wohnsitz haben
8. die im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand nominierten Delegierten des Teilbezirkes, und zwar je eine Delegierte für angefangene 20 Mitglieder, mindestens jedoch zwei Delegierte
9. die Bezirksleiterin, die in dem betreffenden Teilbezirk ihren ordentlichen Wohnsitz hat

(2) Dem Teilbezirkstag gehören mit beratender Stimme an:

1. eine Vertreterin der Landesorganisation
2. eine Vertreterin jeder Teilorganisation und jedes nahestehenden Verbandes ist möglich

(3) Die zu nominierenden Delegierten sind der Teilbezirksleiterin bis spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§ 33 Aufgaben

Dem Teilbezirkstag obliegt:

1. die Wahl der Teilbezirksleiterin
2. die Wahl ihrer Stellvertreterinnen
3. die Wahl der Teilbezirksfinanzreferentin
4. die Wahl der Teilbezirksfinanzprüferinnen
5. die Wahl von weiteren - höchstens 10 - Mitgliedern aus den Gemeinde- und Ortsgruppen
6. die Beschlussfassung über den dem Teilbezirksvorstand vorzulegenden politisch und organisatorischen Rechenschaftsbericht des Teilbezirksvorstandes
7. die Beschlussfassung über den dem Bezirksvorstand vorzulegenden finanziellen Rechenschaftsbericht des Teilbezirksvorstandes nach Anhörung des zusammenfassenden Prüfungsberichts und der Anträge der Finanzprüferinnen
8. die Beschlussfassung über die Anträge und Resolutionen

2. Abschnitt. Teilbezirksvorstand

§ 34 Einberufung

(1) Der Teilbezirksvorstand wird von der Teilbezirksleiterin mindestens viermal jährlich einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.

(2) Auf schriftliches Verlangen des Landespräsidiums, des Bezirksvorstandes oder von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder hat der Teilbezirksvorstand binnen vier Wochen zusammenzutreten.

(3) Die Mitglieder des Teilbezirksvorstandes sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Anschluss der Tagesordnung, einzuladen. Bei Einladung am Postweg hat die Aufgabe derselben spätestens zwei Wochen vor Beginn zu erfolgen. Die Übermittlung von Einladungen per E-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig.

§ 35 Zusammensetzung

(1) Dem Teilbezirksvorstand gehören an:

1. die Teilbezirksleiterin
2. ihre Stellvertreterinnen
3. die Teilbezirksfinanzreferentin
4. die Teilbezirksfinanzprüferinnen
5. weitere - höchstens 10 - gewählte Mitglieder der Gemeinde- und Ortsgruppen
6. die Gemeinde- und Ortsleiterinnen
7. die Bezirksleiterin, so diese im Teilbezirk ihren ordentlichen Wohnsitz hat
8. die den Wir NÖinnen angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesregierung und Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften, die in dem betreffenden Teilbezirk einen ordentlichen Wohnsitz haben

(2) Die Teilbezirksleiterin kann zur Beratung dem Teilbezirksvorstand Experten beiziehen.

(3) Scheidet eines der genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat der Teilbezirksvorstand eine Nachfolgerin für den verbleibenden Teil der Funktionsperiode zu bestellen.

(4) Bei Unklarheiten tritt das nächst höhere Gremium, schlussendlich der Landesvorstand, zur Klärung zusammen.

§ 36 Aufgaben

Dem Teilbezirksvorstand obliegt:

1. die Vollziehung der Beschlüsse des Teilbezirkstages und die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
2. die Beobachtung der politischen Situation im Teilbezirk und die Beratung darüber, sowie die Weitergabe von Anregungen und Stellungnahmen an den Bezirksvorstand
3. die Koordinierung und Hilfestellung bei politischen und organisatorischen Tätigkeiten der nachgeordneten Organe und Funktionärinnen der Wir NÖinnen
4. die Berichterstattung an den Teilbezirkstag über die Vollziehung seiner Beschlüsse und über die Erledigung der dem Teilbezirksvorstand zugewiesenen Anträge
5. die Vorbereitung des politischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes für den Teilbezirkstag
6. die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Teilbezirkstag zu wählenden Funktionärinnen
7. die Erstellung des Jahresvorschlages und des Rechnungsabschlusses
8. die Wahl von - höchstens 10 - Mitgliedern aus den Gemeinde- und Ortsgruppen

V. HAUPTSTÜCK

ORGANE DER GEMEINDEORGANISATION

1. Abschnitt: Gemeindetag

§ 37 Einberufung

(1) Der Gemeindetag wird über Beschluss des Gemeindevorstandes von der Gemeindeleiterin mindestens alle fünf Jahre einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.

(2) Der ordentliche Gemeindetag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Gemeindeorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können.

(3) Ein außerordentlicher Gemeindetag hat über Beschluss des Bezirksvorstandes, des Teilbezirksvorstandes, des Gemeindevorstandes, über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvorstände oder, wenn eine Gemeinde nicht in Ortsgruppen gegliedert ist, über Antrag eines Drittels der in der Gemeinde wohnhaften Wir NÖinnen Mitglieder, innerhalb von vier Wochen zusammenzutreten. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Gemeindetages hat die Gründe zu enthalten, deretwegen der außerordentliche Gemeindetag einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.

(4) Die Delegierten sind zum Gemeindetag spätestens 10 Tage vor dessen Abhaltung, unter Anschluss der Tagesordnung, einzuladen. Bei Einladung am Postweg hat die Aufgabe derselben spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Die Übermittlung von Einladungen per E-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig.

§ 38 Zusammensetzung

(1) Dem Gemeindetag gehören mit beschließender Stimme an:

1. die Gemeindeleiterin
2. ihre Stellvertreterinnen
3. die Gemeindefinanzreferentin
4. die Gemeindefinanzprüferinnen
5. die gemäß § 41 gewählten - höchstens 5 - Mitglieder der Ortsgruppen
6. die Ortsleiterinnen
7. die den Wir NÖinnen angehörenden Mitglieder der Bundes- u. Landesregierung und Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften, die in der betreffenden Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben
8. die Bezirks- und Teilbezirksleiterin, die in der betreffenden Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben
9. die im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand nominierten Delegierten und zwar je eine Delegierte für angefangene 10 Mitglieder, mindestens jedoch zwei Delegierte

(2) Dem Gemeindetag gehören mit beratender Stimme an:

1. eine Vertreterin der Bezirksorganisation
2. eine Vertreterin der Teilbezirksorganisation
3. eine Vertreterin jeder Teilorganisation und jedes nahestehenden Verbandes ist möglich

§ 39 Aufgaben

Dem Gemeindetag obliegt:

1. die Wahl der Gemeindeleiterin
2. die Wahl ihrer Stellvertreterinnen
3. die Wahl der Gemeindefinanzreferentin
4. die Wahl der Gemeindefinanzprüferinnen
5. die Wahl von weiteren - höchstens 5 - Mitgliedern aus den Ortsgruppen
6. die Beschlussfassung über den dem Teilbezirksvorstand vorzulegenden politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht des Gemeindevorstandes
7. die Beschlussfassung über den dem Teilbezirksvorstand vorzulegenden finanziellen Rechenschaftsbericht des Gemeindevorstandes nach Anhörung des zusammenfassenden Prüfungsberichtes und der Anträge der Finanzprüferinnen
8. die Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen

2. Abschnitt: Gemeindevorstand

§ 40 Einberufung

(1) Der Gemeindevorstand wird von der Gemeindeleiterin mindestens vierteljährlich einmal einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.

(2) Auf schriftliches Verlangen des Teilbezirksvorstandes oder von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder hat der Gemeindevorstand binnen vier Wochen zusammenzutreten.

(3) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Anschluss der Tagesordnung, einzuladen. Bei Einladung am Postweg hat die Aufgabe derselben spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Die Übermittlung von Einladungen per E-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig.

§ 41 Zusammensetzung

(1) Dem Gemeindevorstand gehören an:

1. die Gemeindeleiterin
2. ihre Stellvertreterinnen
3. die Gemeindefinanzreferentin
4. die Gemeindefinanzprüferinnen
5. die weiteren - höchstens 5 - gewählten Mitglieder der Ortsgruppen
6. die Ortsleiterinnen
7. die den Wir NÖinnen angehörenden Mitglieder der Bundes- u. Landesregierung und Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften, die in der betreffenden Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben
8. die Bezirks- und Teilbezirksleiterin, die in der betreffenden Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben

(2) Die Gemeindeleiterin kann zur Beratung dem Gemeindevorstand Experten beiziehen.

(3) Scheidet eines der genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat der Gemeindevorstand eine Nachfolgerin für den verbleibenden Teil der Funktionsperiode zu bestellen.

(4) Bei Unklarheiten tritt das nächst höhere Gremium, schlussendlich der Landesvorstand, zur Klärung zusammen.

§ 42 Aufgaben

Dem Gemeindevorstand obliegt:

1. die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeindetages und die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
2. die Evidenzhaltung, Aktualisierung und Betreuung der Wir NÖinnen Mitglieder innerhalb der Gemeinde-Organisation
3. die Beobachtung der politischen Situation in der Gemeinde und die Beratung darüber, sowie die Weitergabe von Anregungen und Stellungnahmen an den Teilbezirksvorstand bzw. Bezirksvorstand
4. die Koordinierung und Hilfestellung der politischen und organisatorischen Tätigkeit der nachgeordneten Wir NÖinnen Organe und Funktionärinnen
5. die Übermittlung der Vorschläge der Kandidatinnen für den Gemeinderat an die Gemeindeparteiorganisation
6. die Berichterstattung an den Gemeindetag über die Vollziehung seiner Beschlüsse und die Erledigung der dem Gemeindevorstand zugewiesenen Anträge
7. die Vorbereitung des politischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes für den Gemeindetag
8. die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Gemeindetag zu wählenden Funktionärinnen
9. die Erstellung eines Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
10. die Vorbereitung und Formulierung von Anträgen für den Teilbezirkstag
11. die Koordinierung der Tätigkeit mit der Gemeindeparteiorganisation, den nachgeordneten Wir NÖinnen Organisationen und nahestehenden Verbänden

VI HAUPTSTÜCK

ORGANE DER ORTSORGANISATION

1. Abschnitt: Ortstag

§ 43 Einberufung

(1) Der Ortstag wird über Beschluss des Ortsvorstandes von der Ortsleiterin alle fünf Jahre, auf alle Fälle vor Ablauf der Funktionsperiode einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.

(2) Auf schriftliches Verlangen des Teilbezirksvorstandes, Gemeindevorstandes oder über Antrag eines Drittels der im Ortsbereich wohnhaften Wir NÖinnen Mitglieder hat der Ortstag binnen vier Wochen zusammenzutreten.

(3) Die Delegierten sind zum Ortstag spätestens 10 Tage vor dessen Abhaltung, unter Anschluss der Tagesordnung, einzuladen. Bei Einladung am Postweg hat die Aufgabe derselben spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Die Übermittlung von Einladungen per E-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig.

§ 44 Zusammensetzung

(1) Dem Ortstag gehören mit beschließender Stimme an:

Alle im Ortsbereich wohnenden Wir NÖinnen Mitglieder

(2) Dem Ortstag gehören mit beratender Stimme an:

1. eine Vertreterin des Teilbezirksvorstandes
2. eine Vertreterin des Gemeindevorstandes

§ 45 Aufgaben

Dem Ortstag obliegt:

1. die Wahl der Ortsleiterin
2. die Wahl ihrer Stellvertreterinnen
3. die Wahl der Ortsfinanzreferentin
4. die Wahl der Ortsfinanzprüferinnen
5. die Wahl von weiteren - höchstens 3 - Mitgliedern der Ortsgruppe
6. die Beschlussfassung über den dem Gemeindevorstand vorzulegenden politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht
7. die Beschlussfassung über den dem Gemeindevorstand vorzulegenden finanziellen Rechenschaftsbericht nach Anhörung des zusammenfassenden Prüfungsberichtes und den Antrag der Finanzprüfer
8. die Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen

2. Abschnitt: Ortsvorstand

§ 46 Einberufung

(1) Der Ortsvorstand wird von der Ortsleiterin mindestens vierteljährlich einmal einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.

(2) Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder hat der Ortsvorstand binnen vier Wochen zusammenzutreten.

(3) Die Mitglieder des Ortsvorstandes sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Anschluss der Tagesordnung, einzuladen. Bei Einladung am Postweg hat die Aufgabe derselben spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Die Übermittlung von Einladungen per E-Mail oder Fax ist ebenfalls zulässig.

§ 47 Zusammensetzung

(1) Dem Ortsvorstand gehören an:

1. die Ortsleiterin
2. ihre Stellvertreterinnen
3. die Ortsfinanzreferentin
4. die Ortsfinanzprüferinnen
5. die weiteren - höchstens 3 - vom Ortstag gewählten Mitglieder aus der Ortsgruppe
6. die den Wir NÖinnen angehörenden Mitglieder der Bundes- u. Landesregierung und die Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften, die im betreffenden Ortsbereich einen ordentlichen Wohnsitz haben
7. die Gemeindeleiterin, die im betreffenden Ortsbereich einen ordentlichen Wohnsitz hat

(2) Die Ortsleiterin kann zur Beratung dem Ortsvorstand Experten beiziehen.

(3) Scheidet eines der genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat der Ortsvorstand eine Nachfolgerin für den verbleibenden Teil der Funktionsperiode zu bestellen.

(4) Bei Unklarheiten tritt das nächst höhere Gremium, schlussendlich der Landesvorstand, zur Klärung zusammen.

§ 48 Aufgaben

Dem Ortsvorstand obliegt:

1. die Besorgung der laufenden Geschäfte
2. die Prüfung und Vorbereitung von Anträgen an den Gemeindevorstand sowie die Formulierung von Anträgen für den Gemeindetag
3. die Erstellung eines Wahlvorschlages für die auf dem Ortstag zu wählenden Funktionärinnen
4. die Ausarbeitung von Vorschlägen in Besetzungsfragen betreffend den jeweiligen Ort und Weitergabe derselben an den Gemeindevorstand
5. die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im Ortsbereich
6. die Evidenzhaltung, Aktualisierung und Betreuung der Mitglieder innerhalb der Ortsorganisation

VII HAUPTSTÜCK

SONDERBESTIMMUNGEN

§ 49 Bezirke mit lediglich einem Teilbezirksbereich

Für Bezirke, die nicht in Teilbezirke gegliedert sind, gelten hinsichtlich Einberufung, Wahl, Zusammensetzung der Organe und Aufgaben § 31 bis § 35 sinngemäß. Darüber hinaus hat das jeweilige Organ die Aufgaben gemäß den Bestimmungen von § 27 und § 30 wahrzunehmen.

§ 50 Statutarstädte

In Städten mit eigenem Statut gelten hinsichtlich Einberufung, Wahl, Zusammensetzung der Organe und Aufgaben die § 37 und § 39 unter Berücksichtigung des § 10 Abs.1 Z 3 sinngemäß. Darüber hinaus hat das jeweilige Organ die Aufgaben gemäß den Bestimmungen der § 33 und § 36 wahrzunehmen.

VIII HAUPTSTÜCK

FUNKTIONÄRINNEN, MANDATARINNEN und DIENSTNEHMER

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 51 Zielsetzung

(1) Die Arbeit der Wir NÖinnen braucht, so wie in der Partei, die gemeinsame Basis einer Zusammenarbeit von Funktionärinnen, Mandatarinnen und Mitgliedern.

(2) Das Vertrauen der Mitglieder verpflichtet die Funktionärinnen und Mandatarinnen zum besonderen Einsatz in der Mitgliederbetreuung und zur Bürgernähe.

(3) Gemäß § 57 Abs. 3 LPOSt. sind alle Funktionärinnen und Mandatarinnen verpflichtet, die berufsspezifische Betreuungsarbeit - vor allem die Betriebsarbeit und die Tätigkeit der Interessensvertretungen - voll zu unterstützen.

§ 52 Begriffsbestimmungen

(1) Funktionärinnen der Wir NÖinnen sind Mitglieder dieser Teilorganisation, die eine Funktion bei den Wir NÖinnen ehrenamtlich ausüben und jene hauptberuflichen Mitarbeiterinnen, deren Funktion in diesem Statut vorgesehen ist.

(2) Mandatarinnen der Wir NÖinnen sind Mitglieder dieser Teilorganisation, die auf Vorschlag der Wir NÖinnen in allgemeine oder berufliche Vertretungskörper gewählt wurden. Als Mandatarinnen gelten auch die den Wir NÖinnen angehörenden Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärin(nen) und Mitglieder der Landesregierung.

(3) Dienstnehmer sind Mitglieder der Wir NÖinnen, der NÖ-VP oder einer der übrigen Teilorganisationen, die aufgrund eines Dienstvertrages in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu den Wir NÖinnen stehen.

§ 53 Leistungsnachweis

Die Wir NÖinnen haben in ihrem Bereich die Funktionärinnen und Mandatarinnen, insbesondere aber Kandidatinnen für ein Mandat, zu einem kontrollierbaren Leistungsnachweis zu verpflichten. Dieser Leistungsnachweis soll die praktische, politische Arbeit, wie Sprechtage, Haus- und Betriebsbesuche enthalten und als Nachweis für die politische Weiterbildung dienen.

§ 54 Funktionserwerb, Funktionsausübung und Stellvertretung

(1) Eine Funktion bei den Wir NÖinnen wird durch die Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl einer Obfrau und ihrer Stellvertreterinnen ist schriftlich und geheim durchzuführen. Die geheime Wahl ist durch Beistellung einer Wahlzelle oder einer gleichwertigen Möglichkeit zur geheimen Abstimmung sicherzustellen.

(2) Jede Funktion bei den Wir NÖinnen ist persönlich auszuüben.

(3) Ist eine Funktionärin kurzzeitig verhindert, ihre Funktion als Mitglied eines Kollegialorganes auszuüben, findet keine Vertretung statt. Bei voraussichtlich mehr als vierzehntägiger Verhinderung nimmt die vorgesehene Stellvertreterin ihre Aufgabe wahr. Ist eine solche Stellvertreterin nicht vorhanden, wird eine stellvertretende Funktionärin auf Zeit bestellt.

(4) Kommen einer Funktionärin in einem Organ kraft zweier oder mehrerer von ihr aus geübter Funktionen mehr als eine Stimme zu, so hat sie anlässlich der konstituierenden Sitzung zu erklären, in welcher Funktion sie dem Organ angehören wird. Für jede andere Funktion hat das zuständige Organ ein weiteres Mitglied zu entsenden. Diese Bestimmung gilt nicht für das Landespräsidium und den Landesvorstand.

§ 55 Wiederwahl (Wiederbestellung) und Funktionsbeschränkung in eigener Sache

(1) Bei der Wiederwahl (Wiederbestellung) für eine Funktion in unmittelbarer Folge ist ab der vierten Wiederwahl (Wiederbestellung) Zweidrittelmehrheit erforderlich. Hierbei gilt die Bestimmung des § 54 Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß.

(2) Bei der Wiederaufstellung einer Mandatarin für einen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper in unmittelbarer Folge ist ab der dritten Wiederaufstellung Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung erforderlich. Dabei finden Mandatsantritte innerhalb von zwei Jahren vor der Wahl und weniger als zwei Jahre dauernde Legislaturperioden keine Berücksichtigung.

(3) Funktionärinnen und Mandatarinnen haben sich bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihre Person, die Ausübung ihrer Funktion oder eines von ihnen bekleideten Mandats betreffen, der Stimme zu enthalten. Diese Bestimmung gilt nicht für Wahlen.

§ 56 Funktionsverlust

(1) Eine Funktionärin verliert die Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode, wenn ihre Mitgliedschaft erlischt. Die diesbezügliche Feststellung trifft, für Funktionärinnen der im § 10 genannten Organe, das Landespräsidium.

(2) Eine Funktion erlischt nach Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung einer Funktionärin bei dem für ihre Wahl oder Bestellung zuständigen Organ.

(3) Eine Funktion ist abzuerkennen, wenn die Funktionärin das aktive Wahlrecht zum Nationalrat infolge des Vorliegens eines Wahlausschließungsgrundes im Sinne der Nationalratswahlordnung verliert.

(4) Zuständig für die Aberkennung einer Funktion aufgrund des Verlustes des aktiven Wahlrechts zum Nationalrat ist für die Funktionärinnen der im § 10 genannten Organe des Landesvorstandes. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

(5) Gegen einen gemäß Abs. 4 gefassten Beschluss des Landesvorstandes steht der Betroffenen binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an das Landesschiedskommission offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(6) Wenn das Ansehen der Wir NÖinnen erheblich gefährdet erscheint, kann das Landespräsidium für Funktionärinnen der Landesorganisation die vorläufige Enthebung bis zur Beschlussfassung nach Abs. 4 aussprechen. Die vorläufige Enthebung hat unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen ab Kenntnis des Sachverhaltes, zu erfolgen. Das Verfahren gemäß Abs. 4 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten.

Bei vorläufiger Enthebung steht kein Rechtsmittel zu. Während des Verfahrens zur Aufstellung der Kandidatinnen (§ 61) ist eine vorläufige Enthebung nicht zulässig.

2. Abschnitt: Funktionärinnen der Landesorganisation

§ 57 Landesleiterin

(1) Die Landesleiterin steht an der Spitze der Landesorganisation. Sie hat den Vorsitz in den Landesorganen inne, ausgenommen Landesschiedskommission. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Wir NÖinnen, wenn sie dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme, teilzunehmen. Sie veranlasst die Einberufung der Landesorgane gemäß den Bestimmungen dieses Statuts und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

(2) Funktionärinnen, Mandatarinnen und Dienstnehmer der Wir NÖinnen sind verpflichtet, Einladungen der Landesleiterin zu Besprechungen jederzeit Folge zu leisten und die ihnen dabei gegebenen Richtlinien zu beachten.

(3) Die Landesleiterin ist berechtigt, alle ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller bei den Wir NÖinnen und somit in der NÖ-VP vereinten Kräfte zu sichern und die politische Wirksamkeit der gesamten Partei zu erhöhen.

(4) Die Landesleiterin vertritt die Wir NÖinnen nach außen. Sie unterzeichnet alle Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Landesorgans unmittelbar zugrunde liegt. Die Landesgeschäftsführerin vollzieht die Gegenzeichnung. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung oder das Vermögen der Wir NÖinnen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung der Landesfinanzreferentin. Die Landesleiterin kann die Landesgeschäftsführerin und die Landesfinanzreferentin ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen.

(5) Bei Verhinderung der Landesleiterin vertritt sie eine ihrer Stellvertreterinnen.

§ 58 Landesgeschäftsführerin

(1) Die Landesgeschäftsführerin wird auf Vorschlag der Landesleiterin für die Dauer einer Funktionsperiode bestellt. Die vorzeitige Abberufung aus der Funktion bedarf einer Zweidrittelmehrheit, wobei drei Viertel des Landesvorstandes anwesend sein müssen.

(2) Die Landesgeschäftsführerin unterstützt die Landesleiterin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übt ihre gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit der Landesleiterin aus.

(3) Die Landesgeschäftsführerin ist für die Durchführung aller Beschlüsse des Landestages, des Landespräsidiums und des Landesvorstandes zuständig. Dabei sind die nachgeordneten Wir NÖinnen Organe und nahestehenden Verbände verpflichtet, sie bei der Vollziehung dieser Beschlüsse zu unterstützen.

(4) Zu den Aufgaben der Landesgeschäftsführerin zählen insbesondere die Koordination der Arbeit der Landesorganisation, der Partei und nahestehenden Verbände. Sie ist für die Organisations-, Programm-, Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Wir NÖinnen, sowie für die Pflege der Beziehungen zu den Wir NÖinnen bzw. NÖ-VP nahestehenden politischen Organisation verantwortlich.

(5) Die Landesgeschäftsführerin leitet die Landesgeschäftsstelle, die die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landesorganisation fallenden Aufgaben zu besorgen hat.

(6) Die Landesgeschäftsführerin ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Wir NÖinnen - wenn sie dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme – teilzunehmen.

§ 59 Landesfinanzreferentin

Der Landesfinanzreferentin obliegt die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der Wir NÖinnen. Sie sorgt für die Sicherstellung der für die Arbeit erforderlichen Mittel und trägt die oberste Verantwortung für die Verwaltung des Wir NÖinnen Vermögens. Die Landesfinanzreferentin erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Landesorganisation.

§ 60 Verantwortlichkeit

Die Landesleiterin, die Landesgeschäftsführerin und die Landesfinanzreferentin sind an die Beschlüsse der Landesorgane gebunden und für ihre gesamte Tätigkeit dem Landestag verantwortlich.

3. Abschnitt: Mandatarinnen

§ 61 Kandidatenaufstellung

(1) Die Wir NÖinnen haben grundsätzlich das Recht, bei der Kandidatenaufstellung mitzuwirken und Wir NÖinnen-Kandidatinnen vorzuschlagen. Für die Bereiche Landtag und Nationalrat sind die von den zuständigen Gremien beschlossenen Vorwahlverfahren anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Altersgrenzen und Kumulierungsbeschränkungen gilt das Landes-partei-Organisationsstatut der NÖ-VP in der jeweils geltenden Fassung.

Bezüglich der Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung der NÖ-VP in der jeweils geltenden Fassung.

IX HAUPTSTÜCK

POLITISCHE BILDUNG und ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

§ 62 Politische Bildung

(1) Die Arbeit der Teilorganisation umfasst auch die Verpflichtung zu politischer Bildung und Weiterbildung. Funktionärinnen, Mandatarinnen und Dienstnehmerinnen der Wir NÖinnen sind verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Ziel der politischen Bildung ist es, den Mandatarinnen, Funktionärinnen und Mitgliedern sowie allen an der ÖVP Interessierten eine vertiefte Einsicht in die Rolle des Einzelnen der Gesellschaft und in die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu vermitteln und sie zu politischen Engagement in einer partnerschaftlichen Demokratie zu führen. Die Bildungsarbeit hat im Rahmen der Grundsätze der ÖVP und entsprechend dem letzten Stand der Wissenschaft zu erfolgen.

(3) Zur Durchführung der politischen Bildungsarbeit bedient sich die Landesorganisation sowohl des Referates der Politischen Bildung in der Landesparteileitung als auch der Politischen Akademie der ÖVP. Diese ist zur Ausgabe des Bildungspasses ermächtigt.

§ 63 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der Wir NÖinnen ist es, die Frauen mit den Grundsätzen und der politischen Arbeit der Partei vertraut zu machen, sie über das Zeitgeschehen zu informieren und so zur Weiterentwicklung der Demokratie beizutragen.

(2) Zuständig für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Ziele sowie für die Gestalt und Koordinierung des Presse- und Informationswesens der Wir NÖinnen ist die Landesgeschäftsstelle.

X HAUPTSTÜCK

FINANZEN

1. Abschnitt: Finanzgebarung

§ 64 Einnahmen

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Wir NÖinnen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Beiträge der Mandatarinnen und jener Frauen, die von den Wir NÖinnen für Körperschaften oder andere Einrichtungen im öffentlichen Bereich nominiert und sodann seitens der Partei entsandt wurden
3. Spenden
4. sonstige Zuwendungen

(2) Die Landesorganisation trägt in jedem Fall die oberste Verantwortung für die Einhebung und Weitergabe der Mitgliedsbeiträge.

§ 65 Finanz- und Beitragsordnung

Alle näheren Bestimmungen über die Art der Aufbringung, Einhebung, Weitergabe und Verrechnung der in § 65 angeführten Einnahmen sind vom Landesvorstand zu regeln. Dieser hat auch die näheren Bestimmungen über das Geschäftsjahr, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss der Landesorganisation zu enthalten. Im Besonderen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass sich die Finanzgebarung nur im Rahmen des jeweiligen Voranschlages bewegen darf.

2. Abschnitt: Finanzprüferinnen

§ 66 Aufgaben

(1) Die finanzielle Gebarung der Landesorganisation, insbesondere der jährliche Rechnungsabschluss, wird von den Landesfinanzprüferinnen geprüft.

(2) Den Finanzprüferinnen obliegt neben der Kassen- und Buchhaltungskontrolle auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel. Den Finanzprüferinnen obliegt ferner die Überprüfung der richtigen Abfuhr der Einnahmen nach § 65.

(3). Die Finanzprüferinnen dürfen keine andere Funktion in der Landesorganisation der Wir NÖinnen bekleiden.

(4) Sofern die Finanzprüferinnen Personal zur Erstellung von Gutachten oder sonstigen administrativen Arbeiten benötigen, ist dieses von den zuständigen Organen zur Verfügung zu stellen.

XI HAUPTSTÜCK

LANDESSCHIEDSKOMMISSION

§ 67 Zusammensetzung, Verfahren

(1) Die Landesschiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin und der Landesgeschäftsführerin.

(2) Der Landestag der Wir NÖinnen wählt die Vorsitzende und die Stellvertreterin. Die Vorsitzende muss die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet haben.

(3) Das Verfahren vor der Landesschiedskommission wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigkeit durchzuführen. Jeder Streitteil kann je ein Wir NÖinnen Mitglied als Beistand seines Vertrauens beiziehen.

§ 68 Zuständigkeit

Die Landesschiedskommission entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen Organen oder zwischen Mitgliedern der Wir NÖinnen, falls der Vorwurf der Wir NÖinnen-Schädlichkeit oder der Ehrenrührigkeit erhoben wird. Die Landesschiedskommission entscheidet endgültig.

XII HAUPTSTÜCK

AUSSCHLUSS AUS DEN WIR NÖinnen und WIEDERAUFNAHME

§ 69 Ausschlussgründe

Gründe für den Ausschluss aus den Wir NÖinnen sind:

1. parteischädigendes Verhalten oder gröbliche Verletzung der Parteidisziplin
2. beharrliche Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnungen den Mitgliedsbeitrag zu entrichten

§ 70 Ausschlussverfahren

Der Ausschluss erfolgt nach § 8 Abs. 2. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied der Wir NÖinnen binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung beim Landesschiedsgericht offen.

§ 71 Wiederaufnahme

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist an das Landespräsidium zu richten. Dieses hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag Gutachten der Teilbezirks- und Gemeindeorganisation der Wir NÖinnen einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Mitglied einen ordentlichen Wohnsitz hatte. Weiters ist eine Stellungnahme der NÖ-VP und jener Teilorganisation(en) einzuholen, der (denen) das ehemalige Mitglied angehörte. Die Vorschriften des § 6, Abs. 4 gelten sinngemäß.

(2) Das Landespräsidium ist berechtigt, anzuordnen, dass ein wiederaufgenommenes Parteimitglied eine bestimmte Zeit hindurch keine Parteifunktionen bekleiden darf.

(3) Bei Austritt aus einer Wir NÖinnen-Gruppe und etwaigem Wiedereintritt muss eine neue Beitrittserklärung ausgefüllt werden. In Bezug auf Ehrungen gilt dann das neue Beitrittsdatum.

XIII HAUPTSTÜCK

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 72 Anwendung

Die Organe der Wir NÖinnen führen ihre Arbeit unter sinngemäßer Anwendung der Geschäftsordnung der NÖ-VP durch.

§ 73 Vermögensverwaltung bei Stilllegung (Rücktritt des Vorstandes)

Beschließt der Bezirks-, Teilbezirks- Gemeinde- oder Ortsvorstand den Rücktritt des Vorstandes bzw. die Stilllegung der Gruppe, so fällt das gesamte vorhandene Vermögen der Landesleitung zur treuhänderischen Verwaltung zu. Bei Reorganisation der jeweiligen Gruppe wird das Geld rückgeführt.

§ 74 Vermögensverwaltung nach Auflösung

Beschließt der Landestag die Auflösung der Wir NÖinnen, so fällt ein eventuell vorhandenes Vermögen karitativen Einrichtungen zu.

§ 75 Digitale Abstimmung, Onlinewahl, Briefwahl

In allen territorialen Organisationsbereichen besteht die Möglichkeit, sollte eine physische Anwesenheit auf Grund von außerordentlichen Ereignissen (Pandemien, Naturkatastrophen etc…) nicht möglich sein, der digitalen Abstimmung oder eines Umlauflaufbeschlusses und der Onlinewahl. Weiters gibt es die Möglichkeit auf allen Ebenen auf Grund einer oben genannten Situation eine Briefwahl durchzuführen.

§ 76 Inkrafttreten des Landesorganisationsstatutes der Wir NÖinnen

Dieses Statut tritt durch Beschluss des Landestages der Wir NÖinnen am 18. Februar 2021 in Kraft.

XIV HAUPTSTÜCK

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG UND PARTEIENGESETZ

§ 77 Die Datenschutzgrundverordnung

Die Datenschutzgrundverordnung von Wir NÖinnen kann detailliert auf unserer Homepage unter http://wir.niederoesterreicherinnen.at/datenschutz nachgelesen werden.

§ 78 Parteiengesetz

Die Bezirks-, Gemeinde- und Ortsgruppen der Wir NÖinnen sind zur jährlichen Meldung der Finanzgebarung aufgrund der im Parteiengesetz beschlossenen Richtlinien an die Landesgeschäftsführung verpflichtet. Dabei muss ein gewissenhaftes, zeitgerechtes Einlangen der Meldungen gewährleistet sein. Die Verantwortung obliegt der einzelnen Organisationsebene.

Wir Niederösterreicherinnen-ÖVP Frauen
3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4

Tel.: 02742 / 90 20 – 6000
Fax: 02742 / 90 20 – 6500

wir.niederoesterreicherinnen@vpnoe.at
www.wir.niederoesterreicherinnen.at